

Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen

(Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2)

Kabinettsbeschluss vom 19. Juli 2021

Zuständige Behörden für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28, 28a IfSG und Quarantänen nach § 30 IfSG sowie den Vollzug des § 28b IfSG, sind nach § 5 Abs. 1 HGöGD die Gesundheitsämter. Nach § 32 IfSG kann die Landesregierung unter den Voraussetzungen der §§ 28 bis 31 IfSG entsprechende Schutzanordnungen auch durch Rechtsverordnung erlassen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Landesregierung seit dem 13. März 2020 Gebrauch gemacht und weitreichende Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung beschlossen. Die Maßnahmen wurden entsprechend dem jeweiligen Infektionsgeschehen fortlaufend angepasst. Die derzeit landesweit erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Coronavirus-Schutzverordnung vom 19. Juli geregelt.

Daneben bleiben die örtlich zuständigen Behörden (die unteren Gesundheitsbehörden i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr.1 HGöGD) befugt, auch über die Verordnung der Landesregierung hinausgehende Maßnahmen nach Maßgabe dieses Konzeptes anzuordnen (vgl. § 27 der Coronavirus-Schutzverordnung). Dies gilt insbesondere dann, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt innerhalb von sieben Tagen ein gegenüber dem Landesdurchschnitt signifikant erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100 000 Einwohner (basierend auf der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen) vorliegt und dieser auf einem diffusen Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt beruht.

Bei einem eng lokalisierten oder klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, einem Betrieb oder in einer Kommune, kann das Beschränkungskonzept nur die betroffene Einrichtung oder Kommune umfassen. Ausnahmen von Geboten und Verboten der Rechtsverordnungen können die örtlich zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in den Verordnungen vorgesehenen Fällen erteilen.

Bei der Entscheidung über etwaige Maßnahmen und Beschränkungen im Rahmen dieses Eskalationskonzeptes bildet die 7-Tage-Inzidenz nach wie vor einen wesentlichen Orientie-

rungspunkt. In die erforderliche Gesamtabwägung sind darüber hinaus die Reproduktionszahl R , die Quote der Positiv-Testungen, der Impfstatus der Bevölkerung (v.a. der besonders gefährdeten Gruppen), der Anteil neuer Varianten sowie die Hospitalisierungsrate einzubeziehen. Etwaige Maßnahmen sollten grundsätzlich befristet werden und insbesondere dem Bestimmtheitserfordernis genügen. Sie sind permanent auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Beschränkungen sollen im Regelfall wieder ab dem nächsten Tag zurückgenommen werden, wenn der Schwellenwert der jeweiligen Stufe fünf Tage in Folge unterschritten wird.

Beschränkungen des Schulbetriebs, die sich nicht nur auf das Infektionsgeschehen an einzelnen Schulen beziehen, bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatlichen Schulamt. Sollen aufgrund der gesundheitsfachlichen Einschätzung der Gesundheitsämter Anordnungen getroffen werden, die erhebliche Konsequenzen für die Unterrichtsorganisation nach sich ziehen, so informieren die Gesundheitsämter vor Erlass von Anordnungen das jeweilige Staatliche Schulamt und den kommunalen Schulträger. Die Staatlichen Schulämter bereiten mit den betroffenen Schulen die hieraus folgenden unterrichtsorganisatorischen Anpassungen vor.

Zur Absicherung einer effektiven Pandemiebekämpfung, unter Einhaltung der genannten Zielvorgaben und Entscheidungskriterien, ist ein gestuftes Vorgehen entsprechend den Vorgaben des folgenden Eskalationskonzepts angezeigt:

Allgemeine inzidenzunabhängige verwaltungsorganisatorische Anforderungen zur Eindämmung von SARS-CoV-2:

- Es erfolgt eine regelmäßige Lageanalyse des Infektionsgeschehens sowie Verlaufsbeurteilung des regionalen Lagebildes unter Zugrundelegung der täglichen Meldezahlen des RKI sowie ergänzender regionaler Parameter (z.B. geographische Besonderheiten, Orte mit zentralörtlicher Funktion, Reproduktionszahl, Bettenkapazitäten und Behandlungsbedarfe, lokalisierbare Infektionsgeschehen) durch die bewährten kommunalen Strukturen. Zur Bewertung der Lage erfolgt ein regelmäßiges Monitoring der o.g. Faktoren.

- Die Gebietskörperschaften erstellen und übermitteln einen wöchentlichen Lagebericht zum lokalen und regionalen Infektionsgeschehen sowie den geplanten und ergriffenen Maßnahmen an das HMSI und das HLPUG mittels vorgegebenem Meldeformular jeweils montags bis 12 Uhr.
- Bei Infektionsfällen erfolgt die routinemäßige, unverzügliche und vollständige Kontaktpersonennachverfolgung unter Nutzung von SORMAS zum Kontaktpersonenmanagement sowie die lückenlose Dokumentation und vollständige SurvNet-Meldung.
- In den Gesundheitsämtern ist ein ausreichender Personalbestand vorzuhalten, der die Kontaktpersonennachverfolgung gemäß der Containmentstrategie des RKI gewährleistet. Vor Ort ist die ausreichende Bevorratung von persönlicher Schutzausrüstung und die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Durchführung von lagebedingt notwendigen Sammel-/Reihentestungen sicherzustellen. Die ambulante und stationäre Versorgung sowie die Testkapazitäten sind an das jeweilige Lagebild anzupassen.
- Infektionsketten sind durch geeignete Maßnahmen (bspw. Absonderungen, Schließung von Bereichen/Gruppen in Einrichtungen) zu unterbrechen. Mögliche Beschränkungskonzepte sind unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten für begrenzt lokalisierbare sowie nicht lokalisierbare Ausbruchsgeschehen vorzubereiten. Hiernach ggf. erforderlich werdende regionale, örtliche oder einrichtungsbezogene Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des RKI und der Maßnahmen der Coronavirus-Schutzverordnungen des Landes Hessen zu veranlassen. Bei der Planung und Durchführung einschränkender Maßnahmen ist der Erhalt der Funktions- und Versorgungsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) sicherzustellen.
- Ggf. betroffene Nachbarstädte und -landkreise sind unter Einbeziehung des Koordinierungsbeirates Regionales Pandemiegeschehen des HMSI unverzüglich über das örtliche Infektionsgeschehen zu informieren. Eine enge Abstimmung und Kooperation betroffener Nachbarstädte und -landkreise ist sicherzustellen.
- In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen ist die gezielte und umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information der Bürgerinnen und Bürger (z. B. Verhaltenshinweise, Abstandsgebote, Bereitstellung eines Bürgertelefons), ggf. unter Einbeziehung von hessenWARN und der sozialen Medien der Polizei, zu veranlassen. So-

weit vorhanden sollen auch erweiterte Kommunikationswege zu Bevölkerungsgruppen, die über die herkömmlichen Medien nicht erreicht werden, ggf. unter Einbezug regionaler nichtstaatlicher Organisationen genutzt werden.

- Die Kontrolltätigkeit der Ordnungsämter hinsichtlich der Einhaltung von Schutzmaßnahmen/-vorgaben ist sicherzustellen.
- Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch des regionalen Krisengremiums mit dem Koordinierungsbeirat regionales Pandemiegeschehen des HMSI. Die zuständigen Behörden informieren das HMSI über Orte, Verlauf und Ausbreitung des Infektionsgeschehens.

Darüber hinaus sind unter Beachtung der oben genannten Vorgaben folgende zusätzliche inzidenzabhängige Maßnahmen zu ergreifen:

Ab kumulativ 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Handelt es sich um ein diffuses, nicht klar eingrenzbares Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, sind die nachstehenden Maßnahmen per Allgemeinverfügung anzuordnen. Bei einem nachweislich eng lokalisierten oder klar eingrenz- und damit eindämmbaren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, einem Betrieb oder in einer Kommune, können auch einzelne dieser Maßnahmen ergriffen werden oder die Maßnahmen auf die betroffene Einrichtung oder Kommune beschränkt werden:
 - Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten.
 - Einlass in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV unabhängig von der Teilnehmerzahl (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen).

- Einlass in die Innengastronomie nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.
- Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.
- In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen die Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV bei Anreise und bei längeren Aufenthalten einmal pro Woche.

Ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Ein fester Verbindungsbeamter/-beamtin der Polizei Hessen ist anzufordern.
- Handelt es sich um ein diffuses, nicht klar eingrenzbare Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, sind die nachstehenden Maßnahmen **zusätzlich zu den in der vorherigen Stufe genannten Maßnahmen** per Allgemeinverfügung anzuordnen. Bei einem nachweislich eng lokalisierten oder klar eingrenz- und damit eindämmbaren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, einem Betrieb oder in einer Kommune, können auch einzelne dieser Maßnahmen ergriffen werden oder die Maßnahmen auf die betroffene Einrichtung oder Kommune beschränkt werden:
 - Allgemeine Kontaktregel für den öffentlichen Raum: maximal 10 Personen aus verschiedenen Hausständen oder zwei Hausstände, Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie Genesene und vollständig Geimpfte zählen nicht mit (entsprechende Empfehlung für private Wohnungen).
 - Verbot des Alkoholkonsums auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen.
 - Generelle Pflicht zu medizinischen Masken in den Innenräumen öffentlich zugänglicher Gebäude (einschließlich Schulen auch am Sitzplatz) sowie in Bereichen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können (insbesondere auf stark frequentierten Verkehrswegen und Plätzen wie beispielsweise Fußgängerzonen).
 - Generelle Empfehlung zum Homeoffice.

- Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Kindertagesstätten.
- Einlass zu Veranstaltungen, Kultur- und Freizeitangeboten sowie größeren Zusammenkünften im Freien sowie in die Außengastronomie nur mit Negativnachweis.
- Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 200 Personen im Freien und 100 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene); die zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten.
- Für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen gelten die o.g. Veranstaltungsregeln.
- Zugangsbegrenzung im Einzelhandel: auf die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener Verkaufsfläche von 10 Quadratmetern und auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener 20 Quadratmeter; für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgebend. Tagesaktueller Negativnachweis wird empfohlen in Verkaufsstätten, die nicht zu Geschäften der Grundversorgung zählen.
- Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in Fitnessstudios nur mit Negativnachweis.
- Weitere Abstands- und Hygieneregeln in der Gastronomie: nur 10 Personen oder zwei Hausstände zuzüglich vollständig geimpfter oder genesener Personen sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre an einem Tisch bei entsprechenden Tischabständen, Negativnachweis auch in der Außengastronomie.
- In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen: Testpflicht zweimal pro Woche sowie Beschränkung der Übernachtungskapazitäten auf 75 Prozent; eine Überschreitung der Auslastungsgrenze ist in Betrieben zulässig, in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken stattfinden.
- Öffnung der Tanzlokale, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen auch im Außenbereich nur als Bar/Gastronomie.
- Erbringung körpernaher Dienstleistungen nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis.

Ab kumulativ 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Über das HMSI kann zusätzliches Unterstützungspersonal des RKI angefordert werden.
- Der Planungsstab stationäre Versorgung des HMSI übernimmt die Steuerung der medizinischen Lage.
- Handelt es sich um ein diffuses, nicht klar eingrenzbares Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, sind die nachstehenden Maßnahmen **zusätzlich zu den in den vorherigen Stufen genannten Maßnahmen** per Allgemeinverfügung anzuordnen. Bei einem nachweislich eng lokalisierten oder klar eingrenzbares Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, einem Betrieb oder in einer Kommune, können auch einzelne dieser Maßnahmen ergriffen werden oder die Maßnahmen auf die betroffene Einrichtung oder Kommune beschränkt werden:
 - Allgemeine Kontaktregel für den öffentlichen Raum: maximal zwei Hausstände, Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie Genesene und vollständig Geimpfte zählen nicht mit (entsprechende Empfehlung für private Wohnungen).
 - Einlass in Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen (außerhalb der Grundversorgung) nur mit Negativnachweis sowie weitere Maßnahmen der Zugangssteuerung.
 - Anordnung einer FFP2-Maske (oder gleichwertig) im ÖPNV.
 - Anordnung des Wechselunterrichts in Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme der Abschlussklassen und Förderschulen) sowie des Hybridbetriebs an Hochschulen.
 - Anordnung des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen in den Kindertagesstätten.
 - Begrenzung von Veranstaltungen, Kultur- und Freizeitangeboten sowie öffentlichen Zusammenkünften auf maximal zwei Hausstände zuzüglich vollständig geimpfte oder genesene Personen und Kinder bis einschließlich 14 Jahre.
 - Anordnung strenger Abstands- und Hygieneregeln in der Gastronomie (nur zwei Hausstände zuzüglich vollständig geimpfte oder genesene Personen sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre an einem Tisch).

- Schließung der Freizeit- und Kultureinrichtungen und Untersagung von Freizeitangeboten für mehr als zwei Hausstände zuzüglich vollständig geimpfte oder genesene Personen sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre; Ausnahme für die Außenbereiche von Zoos, botanischen Gärten, Schlössern und Gedenkstätten, dort Einlass mit Negativnachweis.
- In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen: Beschränkung der Übernachtungskapazitäten auf 60 Prozent; eine Überschreitung der Auslastungsgrenze ist in Betrieben zulässig, in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken stattfinden.
- Begrenzung des Amateur- und Freizeitsports in gedeckten Sportanlagen auf Gruppen von maximal zwei Hausständen zuzüglich vollständig geimpfte oder genesene Personen sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre. Diese Regeln gelten auch für Fitnessstudios.
- Anordnung einer FFP2-Maske (oder gleichwertig) bei körpernahen Dienstleistungen.
- Schließung der Prostitutionsstätten.

Die Hessische Landesregierung behält sich vor, bei einem weiter steigenden Infektionsgeschehen erneut landesweit umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.